

STUDIENPLAN



FÜR DAS BACHELORSTUDIUM WIRTSCHAFTSRECHT

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2019, wird verordnet:

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht bietet eine fachlich breite und methodisch tiefgehende rechtswissenschaftliche Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung wirtschaftsrechtlicher Bezüge und starker wirtschaftswissenschaftlicher Verknüpfungen. Im Mittelpunkt steht die Förderung der Fähigkeit komplexe juristische Fragestellungen vor ihrem wirtschaftlichen Hintergrund zu verstehen und zu lösen.

Im Rahmen des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht werden insbesondere die folgenden Kompetenzen vermittelt:

- Verständnis des österreichischen, europäischen und internationalen Rechts im wirtschaftlichen Kontext, im Speziellen Privatrecht, Öffentliches Recht, Steuerrecht, Strafrecht sowie Arbeits- und Sozialrecht,
- die Fähigkeit zur Anwendung und Evaluation von Methoden zur Analyse von Institutionen im wirtschaftlichen Kontext (u.a. Bilanzwesen und finanzmathematische Methoden),
- die Fähigkeit juristische Fälle zusammenzufassen und wesentliche Rechtsfragen herauszuarbeiten,
- die Fähigkeit unterschiedliche Lösungsstrategien für rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Probleme zu entwickeln und zu evaluieren,
- grundlegendes Verständnis von Argumentationsstrukturen und die Fähigkeit eigene Argumentationen entsprechend aufzubauen,
- Fähigkeit zur zielgruppengerechten Kommunikation rechts- und wirtschaftswissenschaftlicher Themen und Argumentationen (u.a. Satzungs- und Schriftsatzgestaltung),
- die Fähigkeit grundlegende rechtswissenschaftliche Methoden anzuwenden und eine vorwissenschaftliche Arbeit zu verfassen.

Die dafür notwendigen analytischen und sozialen Fähigkeiten und Kompetenzen werden sowohl im Rahmen fachbezogener als auch eigens hierfür konzipierter Lehrveranstaltungen vermittelt. Der internationale Bezug wird durch fremdsprachige Lehrveranstaltungen hergestellt.

Durch die spezifische Verknüpfung juristischer und wirtschaftswissenschaftlicher Lehrinhalte werden die Qualifikationen für eine Tätigkeit insbesondere in folgenden Berufsfeldern vermittelt:

- Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung;
- Banken und Versicherungen;
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Rechtsabteilungen großer Unternehmen;
- Strategie- und Planungsabteilungen mittlerer Unternehmen;
- Unternehmen auf regulierten Märkten (zB Telekommunikation, Kapitalmarkt, Energiemarkt);
- Regulierungs- und Aufsichtsbehörden (zB Finanzmarkt, Energie, Telekommunikation);

- öffentlicher Sektor (zB Verwaltung, Finanzverwaltung, Berufsverbände, Kammern, Interessenvertretungen, Sozialversicherung).

Gemeinsam mit dem Masterstudium Wirtschaftsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien berechtigt das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien zum Zugang zu den juristischen Berufen (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie rechtskundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst) und vermittelt die Befähigung für Spitzenpositionen mit theoretisch-wissenschaftlichem Profil.

§ 2 Zuordnung, Studienaufbau und ECTS-Anrechnungspunkte

(1) Das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht ist ein rechtswissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002.

(2) Das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht erstreckt sich über 6 Semester.

(3) Das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon entfallen 16 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer der Studieneingangs- und Orientierungsphase, 156 ECTS-Anrechnungspunkte auf das Hauptstudium sowie 8 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Bachelorarbeit.

§ 3 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

§ 4 Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase

Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Betriebswirtschaftslehre (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	2	LVP
<i>In Volkswirtschaftslehre (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	4	2	LVP
<i>In Rechtswissenschaften (8 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Einführung in die Rechtswissenschaften	4	2	LVP
Grundlagen des öffentlichen Rechts	4	2	LVP

§ 5 Übergang von der Studieneingangs- und Orientierungsphase in das Hauptstudium

Die Zulassung zu allen weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Hauptstudiums setzt die positive Absolvierung aller Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase voraus.

§ 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Common Body of Knowledge

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Fächern des Common Body of Knowledge sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Betriebswirtschaftslehre (12 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Accounting & Management Control I	6	3	LVP
Accounting & Management Control II	6	3	LVP
<i>Wahlweise zusätzlich zwei der folgenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Betriebswirtschaftslehre oder in Mathematik (8 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Betriebliche Informationssysteme I	4	2	LVP
Marketing	4	2	LVP
Personal, Führung, Organisation	4	2	VUE
Finanzierung	4	2	VUE
Beschaffung, Logistik, Produktion	4	2	LVP
Mathematik	4	2	LVP
<i>In Volkswirtschaftslehre (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Wirtschafts- und Finanzpolitik für Jurist/inn/en	4	2	PI
<i>In Rechtswissenschaften (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Grundlagen des Zivilrechts	4	2	LVP
<i>In Statistik (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Statistik	4	2	VUE
<i>In Wirtschaftskommunikation (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Introduction to Business Communication	4	2	LVP

(2) Das Fach „Wirtschaftskommunikation“ nach Abs 1 wird zur Gänze in englischer Sprache abgehalten.

§ 7 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu allen weiteren Prüfungen

(1) Die Zulassung zu Prüfungen aus allen weiteren rechtswissenschaftlichen Pflicht- und Wahlfächern des Hauptstudiums setzt die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Grundlagen des Zivilrechts“ voraus.

(2) Die Zulassung zur Prüfung aus „Accounting & Management Control II“ setzt die positive Absolvierung der Prüfung aus „Accounting & Management Control I“ voraus.

(3) Die Zulassung zum Fach „Sozioökonomie“ sowie zu den im Rahmen einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre abzulegenden Prüfungen setzt die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus dem Fach „Betriebswirtschaftslehre“ bzw. „Mathematik“ sowie aus dem Fach „Statistik“ voraus.

(4) Die Zulassung zur Fachprüfung oder zur Modulprüfung im Rahmen der Speziellen Betriebswirtschaftslehren (Anhang I) zum Studienplan für das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien) setzt die positive Beurteilung von Kurs I der jeweiligen Speziellen Betriebswirtschaftslehre voraus.

§ 8 Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Fächern des Hauptstudiums

(1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Fächern des Hauptstudiums sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Privatrecht (32 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Zivilrecht für Fortgeschrittene	6	3	PI
Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	4	2	PI
Wettbewerbs-, Kartell- und Immaterialgüterrecht	4	2	PI
Zivilrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren	18	6	im Rahmen der FP
<i>In Öffentliches Recht (24 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Verfassungsrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht	8	4	im Rahmen der FP
Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz	4	2	im Rahmen der FP
Integrierte Fallstudien zum Verfassungsrecht und Allgemeinen Verwaltungsrecht	4	2	PI
Integrierte Fallstudien zum Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz	4	2	PI
Öffentliches Wirtschaftsrecht	4	2	PI
<i>In Arbeits- und Sozialrecht (10 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Arbeitsrecht	8	4	VUE
Grundzüge des Sozialrechts	2	1	LVP
<i>In Steuerrecht (12 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Einführung in das Steuerrecht	4	2	LVP
Grundkurs Steuerrecht	4	2	PI
Vertiefungskurs Steuerrecht	4	2	PI
<i>In Strafrecht (8 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Strafrecht	8	4	PI
<i>In Europarecht (4 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Grundlagen des Europarechts	4	2	PI
<i>Wahlweise zusätzlich in Privatrecht oder in Steuerrecht oder in Öffentliches Recht (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			

Unternehmen in der Krise – Insolvenz und Sanierung <i>oder</i> Europäisches Steuerrecht und Spezialfragen aus den für Unternehmen relevanten Gebieten des Steuerrechts <i>oder</i> Finanzmarktaufsichtsrecht	4	2	VUE
	4	2	VUE
	4	2	VUE
<i>In Sozioökonomie (4 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Zukunftsfähiges Wirtschaften für Jurist/inn/en	4	2	PI
<i>In Grundlagen rechtswissenschaftlichen Arbeitens (2 ECTS-Anrechnungspunkte):</i>			
Grundlagen rechtswissenschaftlichen Arbeitens	2	1	PI

(2) In den Fächern „Privatrecht“ und „Öffentliches Recht“ ist jeweils eine Fachprüfung zu absolvieren. Diese umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil und wird als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Fachprüfung „Zivilrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren“ umfasst die Lehrveranstaltung „Zivilrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren“. Für diese Lehrveranstaltung erfolgt daher keine gesonderte Leistungsüberprüfung.

(4) Die Fachprüfung „Öffentliches Recht“ umfasst die Lehrveranstaltungen „Verfassungsrecht und Allgemeines Verwaltungsrecht“ und „Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz“. Für diese Lehrveranstaltungen erfolgen daher keine gesonderten Leistungsüberprüfungen.

§ 9 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu den Fachprüfungen

(1) Die Zulassung zur Fachprüfung „Zivilrecht einschließlich zivilgerichtliches Verfahren“ setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltung „Zivilrecht für Fortgeschrittene“ voraus.

(2) Die Zulassung zur Fachprüfung „Öffentliches Recht“ setzt die positive Beurteilung der Lehrveranstaltungen „Integrierte Fallstudien zum Verfassungsrecht und Allgemeinen Verwaltungsrecht“, „Integrierte Fallstudien zum Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz“ sowie „Öffentliches Wirtschaftsrecht“ voraus.

§ 10 Spezielle Betriebswirtschaftslehren und Spezialisierungen

(1) Nach Wahl der oder des Studierenden ist eine der in Anhang I zum Studienplan für das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien aufgezählten Speziellen Betriebswirtschaftslehren im Umfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten und 10 Semesterstunden zu absolvieren.

(2) Abweichend von Abs 1 kann eine Spezialisierung gemäß Anhang II zum Studienplan für das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien absolviert werden.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Im Rahmen des Hauptstudiums hat jede bzw. jeder Studierende als Teil des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht eine Bachelorarbeit zu verfassen.

(2) Voraussetzung für die Beurteilung der Bachelorarbeit ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Common Body of Knowledge sowie die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung „Grundlagen rechtswissenschaftlichen Arbeitens“.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist den rechtswissenschaftlichen Pflicht- und Wahlfächern dieses Studienplans zu entnehmen. Die bzw. der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen.

§ 12 Voraussetzungen für den Abschluss des Bachelorstudiums

Nach positivem Abschluss aller Prüfungen der Fächer der Studieneingangs- und Orientierungsphase, des Common Body of Knowledge, des Hauptstudiums sowie der Bachelorarbeit ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht auszustellen.

§ 13 Akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht wird der akademische Grad „Bachelor of Laws (WU)“, abgekürzt „LL.B. (WU)“ verliehen.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Dieser Studienplan tritt am 01.10.2016 in Kraft.

(2) Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht gemäß den Beschlüssen der Studienkommission vom 14.05.2009, 04.03.2010, 24.06.2010, 10.05.2011, 17.01.2012, 24.04.2012, 16.04.2013, 04.06.2013 und 13.01.2015, genehmigt vom Senat der Wirtschaftsuniversität Wien am 27.05.2009, 17.03.2010, 30.06.2010, 18.05.2011, 25.01.2012, 09.05.2012, 08.05.2013, 19.06.2013 und 28.01.2015.

(3) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 40 vom 27.06.2018 treten mit 01.10.2018 in Kraft.

(4) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 18 vom 30.01.2019 treten mit 01.10.2019 in Kraft.

(5) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 25 vom 18. März 2020 treten mit 1. Oktober 2020 in Kraft.

(6) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 41 vom 25. Juni 2020 treten mit 1. Oktober 2020 in Kraft.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Studienplanes das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien aufgenommen haben, sind berechtigt, dieses Studium nach dem am 30.09.2016 geltenden Studienplan bis zum Ende des Wintersemesters 2019/20 abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich während der Zulassungsfristen freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

(2) Ordentliche Studierende, die das Fach „Fremdsprachliche Wirtschaftskommunikation“ vor dem 30.09.2019 absolviert haben, sind berechtigt, dieses Fach in der am 30.09.2019 geltenden Fassung des Studienplans abzuschließen.

(3) Ordentliche Studierende sind berechtigt, die Spezielle Betriebswirtschaftslehre „Betriebswirtschaftslehre des Außenhandels“ in der am 30.09.2019 geltenden Fassung des Studienplans abzuschließen, sofern zumindest ein Kurs dieser Speziellen Betriebswirtschaftslehre vor dem 30.09.2019 abgelegt oder anerkannt wurde.

(4) Ordentliche Studierende sind berechtigt, die Spezielle Betriebswirtschaftslehre Finance in der am 30. September 2020 geltenden Fassung des Studienplans bis zum Ende des Sommersemesters 2023 abzuschließen, sofern zumindest ein Kurs dieser Speziellen Betriebswirtschaftslehre vor dem 30. September 2020 positiv absolviert oder anerkannt wurde.